

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen hat aufgrund des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung vom 3. Dezember 2002 (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO, GVBl. I, S. 729 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl., Seite 546), in der Sitzung vom 20. August 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zum Verfahren über die Anerkennung von Nachweisberechtigten gemäß § 68 HBO für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz sowie über die Aufrechterhaltung der Eintragung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie trifft nähere Regelungen zum Eintragungsverfahren der Nachweisberechtigten nach der NBVO. Sie regelt in diesem Zusammenhang die Beteiligung der beiden nach der NBVO zuständigen Kammern.

§ 2 Bildung der Eintragungsausschüsse

Die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) bildet gemäß § 9 Abs. 2 NBVO gemeinsam mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) je einen Eintragungsausschuss für die Eintragung in die Listen von Nachweisberechtigten gemäß § 68 HBO für die Fachgebiete:

- a) Standsicherheit gemäß § 2 NBVO,
- b) vorbeugenden Brandschutz gemäß § 3 NBVO,
- c) Schallschutz gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 NBVO,
- d) Wärmeschutz gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 NBVO.

Die Sitzungsvorbereitung der Eintragungsausschüsse 2 a) und c) übernimmt die IngKH, die der Ausschüsse 2 b) und 2 d) übernimmt die AKH. Die jeweils organisatorisch zuständige Kammer wickelt dabei auch den notwendigen Schriftverkehr mit den Antragstellern ab. Dies betrifft insbesondere die vom Eintragungsausschuss veranlasste Einladung eines Antragstellers zum Fachgespräch. Dabei bleibt die Verfahrenshoheit der Kammer unberührt bei der der Eintragungsantrag gestellt wurde.

Die Kammern informieren sich gegenseitig über die anstehenden Sitzungstermine.

§ 3 Besetzung der Eintragungsausschüsse

Die Eintragungsausschüsse gemäß § 2 a) bis d) bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitzenden in den beiden Ausschüssen gemäß § 2 a) und c) stellt die IngKH, den Vorsitzenden in den Ausschüssen gemäß § 2 b) und d) stellt die AKH. Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Als Beisitzer sollen in jedem der Ausschüsse jeweils zwei von der IngKH und zwei von der AKH bestellte Personen mitwirken.

Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern.

Die erforderliche Anzahl von Beisitzern für die vier Fachgebiete gemäß Abs. 2, Satz 2 und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse Standsicherheit und Schallschutz werden vom Vorstand der IngKH auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Bestellung ist möglich. Sie können vom Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied der Eintragungsausschüsse vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

§ 4 Mitglieder der Eintragungsausschüsse

Bei den von der IngKH gewählten Mitgliedern der Eintragungsausschüsse sollte es sich um Mitglieder der IngKH handeln. Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer für den Ausschuss gemäß Ziff. 1.a) müssen die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigter für Standsicherheit im Sinne der NBVO haben, eine Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Befähigung für die Mitglieder der Eintragungsausschüsse der drei anderen Fachgebiete vorbeugender Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz gilt diese Regelung entsprechend.

Die Tätigkeit derselben Person in Eintragungsausschüssen für Nachweisberechtigte mehrerer Fachgebiete ist zulässig.

Die Mitglieder der IngKH in den Eintragungsausschüssen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Aufwandsentschädigungsordnung der IngKH.

§ 5 Verfahrensrecht der Eintragungsausschüsse

Für das Verfahren der Eintragungsausschüsse gelten ergänzend die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), dies gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 88 ff HVwVfG. Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Eintragungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 6 Antrag und Vorlage der Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung

Ein Antrag auf Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten kann bei der IngKH nur auf einem zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden.

Dabei haben die Antragsteller folgende Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung einzureichen:

1. Standsicherheit

Für die Berufserfahrung in dem Bereich der Standsicherheit müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigefügt sein:

1.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d. h. 3 statische Nachweise für Gebäude (möglichst eines der Gebäudeklasse 3 nach HBO) aus den letzten 6 Jahren bestehend aus:

- Deckblatt der Statik, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung/Vorwort
- Positionsplänen (Grundrisse, Schnitte)
- möglichst Prüfbericht (falls dieser nicht vorhanden ist, ist die statische Berechnung einzureichen)
- Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat

1.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1 Für die Berufserfahrung in dem Bereich der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

2.1.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden von drei Objekten, d. h. 3 Planungen aus den letzten 6 Jahren für Gebäude mind. der Gebäudeklasse 4 HBO, aus denen die Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden erkennbar ist, bestehend aus:

- genehmigten Bauantragsplänen
- Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und/oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach HPPVO mit Prüfbericht und/oder brandschutztechnischer Stellungnahme
- Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes
- Flucht- und Rettungswegeplan (soweit gefordert)
- Baubeschreibung

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

2.1.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

3. Schallschutz

Für die Berufserfahrung in dem Bereich der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

3.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d. h. 3 Schallschutznachweise für Gebäude (möglichst wenigstens einer der Gebäudeklasse 4 nach HBO aus den letzten sechs Jahren, bestehend aus:

- Schallschutznachweis (mit Wiedergabe der Schallschutzanforderungen, Kennung der Bauteile; Berücksichtigung der flankierenden Bauteile, des Außenlärms, der haustechnischen Installationen sowie von Türen und Wänden zu Fluren und Treppenhäusern)
- die für den Schallschutz maßgeblichen Objektpläne und Unterlagen des Bauantrags
- Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik (wenn vorhanden)

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Als Objekt gilt bei baulichen Anlagen:

- die schallschutztechnische Planung (vollständige Nachweise mit Planunterlagen)
- die Ausführung (Ausschreibungsunterlagen mit anschließender Bauleitung)
- die Prüfung von Nachweisen

Wünschenswert sind Projekte mit unterschiedlichem Charakter und Anforderungen.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

3.2 Tabellarische Auflistung der bearbeiteten Vorhaben mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

4. Wärmeschutz

Für den Nachweis der Berufserfahrung auf dem Gebiet der wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

4.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d. h. 3 Wärmeschutznachweise für Gebäude (davon möglichst eines der Gebäudeklasse 4 nach HBO aus den letzten 6 Jahren bestehend aus:

- Nachweise zum Wärmeschutz (= Berechnung nach EnEV) nach einem Bilanzierungsverfahren auf Grundlage der EnEV – davon möglichst ein Nachweis für Nichtwohngebäude
- die für den Wärmeschutz maßgeblichen Objektpläne und Unterlagen des Bauantrags (z.B. Grundriss, Ansichten, evtl. Schnitte)
- Prüfbericht des Prüfstatikers (falls vorhanden)

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

4.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

5. Berufserfahrung in der Ausführung

Die Berufserfahrung in der Ausführung von baulichen Anlagen in den vier Fachgebieten Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz kann nachgewiesen werden durch Ausschreibungsunterlagen und Unterlagen, die die durchgeführte anschließende Bauleitung in dem jeweiligen Fachbereich der Nachweisberechtigten Tätigkeit gemäß § 15 HOAI in Bezug auf den jeweiligen Fachbereich dokumentieren. Die Einreichung ausschließlich einer Bauleiterbescheinigung gemäß § 84 HBO genügt den Anforderungen nicht. (Für den Wärmeschutz bedeutet das z.B.: Ausführungszeichnungen von Details, Leistungsverzeichnisse mit Lösungen zum Wärmeschutz oder zur Luftdichtheit oder zur Anlagentechnik, Abnahmeprotokolle.)

6. Persönliche Referenzen und Fortbildungen

Bei persönlichen Referenzen im Sinne von § 9 Abs. 3 NBVO handelt es sich um eine von einer Vertrauensperson abgegebene qualifizierende Beurteilung oder Empfehlung.

Bei den Nachweisen über erfolgreich absolvierte Fortbildungen an Hochschulen oder maßgeblichen Institutionen gemäß § 9 Abs. 3, S. 2 NBVO kann es sich handeln um Seminarbescheinigungen von Veranstaltern, die in erster Linie Fort- und Weiterbildung betreiben.

§ 7 Erklärungen zum Antrag

Der Antragsteller hat den Antragsunterlagen unaufgefordert beizufügen

entweder

eine (Eigen-)Erklärung des Inhaltes, dass die Ausübung der Nachweisberechtigten Tätigkeit gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgt

oder

(bei Angestellten in einem Architektur- oder Ingenieurbüro) eine aktuelle Freistellungserklärung des Arbeitgebers, wonach die Nachweisberechtigten Tätigkeit weisungsunabhängig ausgeübt werden kann und die Nachweise verantwortlich unterschrieben werden dürfen.

Bei Personen die in Baufirmen angestellt sind, oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen sind, ist dem Antrag auf Eintragung eine Erklärung beizufügen, mit der im Sinne des § 6 Abs.1 NBVO versichert wird, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, sofern ein Nachweis für die eigene Firma zu erstellen ist, ein externes Büro mit der Erstellung der Nachweise und der Überwachung gemäß § 83 HBO für den jeweiligen Fachbereich nach NBVO beauftragt wird.

Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig sind haben, aufgrund der Vorschrift des § 83 Abs. 2 HBO, eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn im Hinblick auf die Nebentätigkeit beizufügen.

Der Inhalt der Erklärungen ist durch Formulare der IngKH vorgegeben.

§ 8 Führung von Fachgesprächen gemäß § 9 Abs. 3, S. 3 NBVO

Die Fachgespräche gemäß § 9 Abs. 3, S. 3 NBVO sind in der Art zu führen:

- Befragung zum eigenen Tätigkeitsfeld im jeweiligen Fachgebiet, u. a. eventuell Befragung zu den eingereichten Objekten, und zum Geltungsbereich der Nachweisberechtigung im jeweiligen Fachgebiet (z.B. § 68 HBO, Gebäudeklassen)
- Befragung zu ausgewählten bautechnischen Fachkenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet
- Befragung zu Kenntnissen hinsichtlich der Pflichten als Nachweisberechtigte/r

Am Fachgespräch nehmen die Mitglieder des Eintragungsausschusses und der Antragsteller teil. Der Eintragungsausschuss kann Zuhörern die Teilnahme an der Prüfung gestatten, wenn dies im Interesse der Ingenieurkammer liegt oder der Erfüllung von Ingenieurkammeraufgaben dienlich ist.

Vor Beginn des Fachgespräches hat der Vorsitzende dem Antragsteller die Mitglieder des Eintragungsausschusses zu benennen, ebenso die zugelassenen Zuhörer.

Der Antragsteller hat dem Eintragungsausschuss Behinderungen persönlicher oder sachlicher Art bei den Prüfungen oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf, gegen die Mitglieder des Eintragungsausschusses oder gegen Zuhörer vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Einwände sind in das Protokoll aufzunehmen. Der Eintragungsausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Der Verlauf des Fachgespräches ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern des Eintragungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Antragsprüfung

Der Eintragungsausschuss erhält für die jeweilige Sitzung folgende Unterlagen:

1. Fachbogen
2. Datenbogen
3. Erklärungsbogen zu den nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 NBVO erforderlichen Erklärungen (gegebenenfalls Freistellungserklärung)

4. Deckblatt mit Angaben der Kammer, bei der der Antrag gestellt wurde, dass Versicherungsnachweis erbracht ist, Diplomurkunde oder Diplomzeugnis bzw. Bachelorurkunde mit Diploma Supplement oder Bachelor- und Masterurkunde jeweils mit Diploma Supplement vorgelegt wurde.
5. die unter § 6 aufgeführten Unterlagen.

§ 10 Fortbildungspflicht der Nachweisberechtigten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen alle Personen, die in einer bei der IngKH geführten Liste der Nachweisberechtigten nach der NBVO eingetragen sind. Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für diesen Fachbereich maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gem. § 6 Abs. 2 NBVO fortzubilden. Das Nähere regelt die Fortbildungsrichtlinie der IngKH.

§ 11 Berufshaftpflichtversicherungspflicht

Nachweise über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Nachweisberechtigter, die als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist, sind der IngKH unaufgefordert vorzulegen. Für den Nachweis ist das von der IngKH vorgegebene Formular zu verwenden. Sobald eine Veränderung des Versicherungsverhältnisses eintritt ist dies unaufgefordert der IngKH mitzuteilen.

§ 12 Folgen von Pflichtverstößen der Nachweisberechtigten

Die Nichterfüllung der in §§ 10 und 11 dieser Richtlinie konkretisierten Pflichten des Nachweisberechtigten nach § 6 NBVO führen bei Nichterfüllung trotz Nachfristsetzung zum Widerruf der Eintragung.

Stellt die Kammer ordnungswidriges Handeln von Nachweisberechtigten nach § 10 NBVO fest, unterrichtet sie die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 13 Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Nachweisberechtigung anderer Länder

Über die Gleichwertigkeit gemäß § 5 NBVO entscheiden die Kammern nach folgenden Kriterien:

Die Gleichwertigkeit ist nur zu festzustellen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Nachweisberechtigtentätigkeit außerhalb Hessens ausgeübt werden darf, mit den Mindestanforderungen an Befähigung und Berufserfahrung nach NBVO gleichzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl die fachliche Eignung (z. B. Berufsabschluss) als auch die Anforderungen an den Nachweis der Berufserfahrung (z. B. Dauer der Berufserfahrung sowie Art und Umfang des Nachweises der Berufserfahrung) vergleichbar sind.

§ 14 Ablehnung eines Eintragungsantrages

Sofern die fachliche Eignung nicht belegt werden kann, ist der Antrag abzulehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid der IngKH kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen erhoben werden. Ein neuer Antrag kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten

nach Zugang der Entscheidung der zuständigen Kammer bei der IngKH oder der AKH gestellt werden. Die IngKH und die AKH informieren sich gegenseitig, zur Überwachung dieser Frist, zeitnah über ablehnende Entscheidungen.

§ 15 Rückgabepflicht der Eintragungsurkunde

Die Eintragungsurkunde verbleibt im Eigentum der IngKH, so dass nach Erlöschen bzw. Widerruf der Nachweisberechtigung die Urkunde an die IngKH zurückzugeben ist. Das gleiche gilt, wenn die Angaben in der Urkunde infolge einer Sachverhaltsänderung nach Ausstellung unrichtig oder unvollständig geworden sind. Für das Verfahren gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Nachweisberechtigtenrichtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss des Vorstandes vom 20. August 2018 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 04.09.2018


Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen


RA Manfred Günther-Splittgerber
Justitiar